

## Anlage 6 zur BV / 0142 / 2025

**Aktenzeichen:** 41 02 31 / 6.1-2025  
**Antragsteller:** Stadt Raguhn-Jeßnitz  
**Maßnahme:** Gutspark Altjeßnitz  
Ausgleichspflanzungen und Regenerierung  
Rasenfläche Rondell

### Beschreibung der Maßnahme:

Die denkmalgeschützte Anlage des ca. 3,1 ha großen Gutsparks Altjeßnitz ist Teil des Landesprojektes „Gartenräume – historische Parks in Sachsen-Anhalt“.

Hans Adam Freiherr von Ende (1633 – 1706) hat im Jahr 1694 das damalige Rittergut aus dem Besitz des Herrn von Reppichau erworben und zum Familienlandsitz ausgebaut. Es entstand eine Schloss- und Parkanlage im Stil des Spätbarocks. Hier befindet sich ein besonderes Kleinod - der größte und älteste barocke Irrgarten Deutschlands. Laut historischer Quellen wurde er in den Jahren 1730 bis 1754 angelegt. Der Gutspark befand sich bis 1945 im Familienbesitz der Freiherren von Ende. Heute wird der Park von der Gemeinde Raguhn-Jeßnitz verwaltet und gepflegt.

Außer der Attraktion des Irrgartens und der Parkanlage im barocken Flair, bietet der Gutspark nicht zuletzt wegen seines botanisch wertvollen Pflanzen- und Baumbestandes einen vielfältigen, kurzweiligen und erholsamen Aufenthalt. Belebt wird der Gutspark durch Führungen, das Chorsingen zum Muttertag bei Kaffee und Kuchen, das (barocke) Parkfest, den kleinen Bauernmarkt oder auch die Trauungen in der Feldsteinkirche.

Seit 2019 wird die Stadt Raguhn-Jeßnitz im Rahmen der Kulturförderung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit einer finanziellen Sonderförderung zur Entwicklung des Irrgartens bezuschusst. So wurde im Haushaltsjahr 2019 die im Jahr 1864 gepflanzte Solitärbuche durch eine Nachpflanzung ersetzt, da diese wegen eines Pilzbefalls abstarb. In den Jahren 2020 bis 2023 wurde mit den bewilligten Fördermitteln des Landkreises die Sanierung des Wegenetzes im Park vorgenommen. Im Jahr 2024 wurden Mittel für eine neue Steinbank, eine Rasenbank, 4 neue Liegebänke und Strauchbepflanzungen bewilligt.

In den Jahren 2022 und 2023 mussten insgesamt 26 Bäume aus dem Bestand entfernt werden, da diese abgestorben waren. Am 21.06.2024 hat eine sogenannte Superzelle zusätzlich sehr großen Schaden im Gutspark angerichtet.

Im Jahr 2025 ist nun geplant, im vorderen Bereich (Rondell) drei große Bäume (2 Stieleichen und 1 Rotbuche) zu ersetzen. Ferner sollen insgesamt fünf Rasenflächen (3.000 m<sup>2</sup>) regeneriert werden, da diese sich nicht mehr in einem parktypischen Zustand befinden.

Dies alles führt zu einer Aufwertung der kulturellen Attraktivität des Parkes.

### Kostenplan:

**Gesamtkosten der Maßnahme:** 23.000,00 EUR (100,00 %)  
beantragte Fördersumme: 20.000,00 EUR (86,96 %)

### Kostengliederung:

Investive (Bau-) Maßnahmen:

- Ausgleichspflanzungen Bäume: 16.050,00 EUR
- Regenerierung der fünf Rasenflächen: 6.950,00 EUR

beantragte Gesamtkosten: 23.000,00 EUR

### Kürzung der Gesamtkosten aus fachamtlicher Sicht auf:

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Kosten: 23.000,00 EUR

### Finanzplan:

|  |          |               |
|--|----------|---------------|
| Eigenmittel:                                       | 13,04% = | 3.000,00 EUR  |
| Landesmittel:                                      | 0,00% =  | 0,00 EUR      |
| Bundesmittel:                                      | 0,00% =  | 0,00 EUR      |
| sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: | 0,00% =  | 0,00 EUR      |
| private Spenden / Sponsoren:                       | 0,00% =  | 0,00 EUR      |
| beantragte Förderung Landkreis:                    | 86,96% = | 20.000,00 EUR |

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:** **Zuschuss i. H. v. 20.000,00 EUR**  
**86,96% der Gesamtkosten von 23.000,00 EUR**

### Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur im ländlichen Raum (Kreistagsbeschluss vom 17.09.2020)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6.1 der o. g. Richtlinie am 26.09.2024 i. V. m. d. Nachtrag vom 05.11.2024 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt. Der Bewilligungszeitraum wurde bis zum 31.12.2025 beantragt. Auf Grund des verspätet freigegebenen Haushaltes 2025 wird verwaltungsintern eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes bis zum 30.06.2026 festgelegt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis geprüft, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Gefördert werden soll hier ein Projekt zur Unterstützung des Kulturaustausches gem. Pkt. 2.1 b) der RL.

Die beantragte Maßnahme ist entsprechend der o.g. RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur im ländlichen Raum, hier unter Bezugnahme auf die Punkte

- 2. und 3. formell zuwendungsfähig und
- 5. und 6. sowie insbesondere nach 3.1.b ist die Antragstellung förderfähig.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Richtlinie des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur im ländlichen Raum sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**